Vorschlag für gesetzliche Änderungen
(Stand 10.05.2022)

Stromsteuerbefreiungen vereinfachen

Die zuletzt im Jahr 2019 geänderten Regelungen zur Stromsteuer haben dazu geführt, dass auch Anlagenbetreiber von bürokratischen Pflichten betroffen sind, die letztlich gar keine Stromsteuer zahlen müssen. Die Vorgaben sind teils ähnlich komplex und in der Anwendung widersprüchlich wie sie bisher bei der EEG-Umlage für Anlagenbetreiber waren. Sie lehnen sich teils an die bisherigen Anwendungsregeln bei der EEG-Umlage an (insbesondere bezüglich der Drittverbräuche innerhalb der Kundenanlage), weichen teilweise aber auch erheblich hiervon ab und konterkarieren damit die Vereinfachungen und Entbürokratisierungen, die durch die Abschaffung der EEG-Umlage beabsichtigt werden.

➔ BSW-EMPFEHLUNG

Die Regelungen im Stromsteuergesetz sind so zu formulieren, dass von der Stromsteuer befreite Strommengen weder zu messen noch zu melden sind. Anlagenbetreiber ohne zu versteuernde Strommengen sollten von allen Anmelde-, Anzeige- und Meldepflichten befreit werden. Die Regelungen sind so zu vereinfachen, dass Anlagenbetreiber ohne komplizierte und teure Rechtsberatung durch Fachanwälte in der Lage sind zu beurteilen, ob bei ihnen stromsteuerpflichtige Strommengen anfallen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BSW folgende Änderungen im StromStG und der StromStV nebst entsprechenden Folgeanpassungen vor:

§ 9 Absatz 4 StromStG:

> *Der Erlaubnis bedarf, wer*
>
> 1. *nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,*
> 2. *nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will.*

§ 10 Absatz 2 StromStV könnte dann gestrichen werden, da alle Anlagen mit Leistung bis 2 MW ohne formelle Erlaubnis steuerbefreit wären und es insoweit keiner expliziten allgemeinen Erlaubnis mehr bedürfte.

Neufassung Normtitel sowie Normtext § 12b StromStV:

> *§ 12b Zusammenfassung von Stromerzeugungseinheiten und Steuerbefreiung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt*
>
> *(1) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere auch Anlagen in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden.*

(2) Stromerzeugungseinheiten desselben Betreibers an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes, sofern

1. die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungseinheiten demselben Bilanzkreis desselben Direktvermarktungsunternehmens im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet sind und

2. der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

Eine Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang zu einer Anlage im Sinn des Satzes 1 liegt nur vor, soweit der in den einzelnen Stromerzeugungseinheiten der Anlage erzeugte Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungseinheit entnommen wird, in der der Strom erzeugt worden ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der elektrischen Nennleistungen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten als elektrische Nennleistung im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes.

(...)

Für das Thema Versorgerstatus gibt es verschiedene denkbare Ausgestaltungspfade:

Pfad 1: § 1a StromStV bleibt so wie er ist: Es wäre dann eine einmalige Anmeldung mit 1412 erforderlich, wenn eine Leistung an Letztverbraucher erfolgt, da der Betreiber dann kleiner Versorger nach § 1a Absatz 6/7 StromStV ist; man könnte/müsste dann ggf. die Meldepflichten nach § 4 Absatz 6 StromStV verschlanken, um zu vermeiden, dass aufgrund des Status als kleiner Versorger die steuerfreien Strommengen gemeldet werden müssen.

Pfad 2: § 1a Absatz 5 StromStV wird erweitert (dann blieben nur die dezentralen „Vollversorger" verpflichtet, sich als kleiner Versorger anzumelden – wollte man das auch abschaffen, müsste man § 1a Abs. 6 auch noch entsprechend ändern):

§ 1a Absatz 5 StromStV

Wer Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, gilt nicht als Versorger.

§ 1a Absatz 6 StromStV

Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,

2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und

3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,

gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

Dann wäre aber ggf auch noch eine Anpassung Abs. 7 erforderlich, wobei versucht werden könnte, auch für die großen Anlagen noch eine maximale Entlastung einzubauen (wobei man dann schon wieder fast über grundlegendere Eingriffe an anderen Stellen der Gesetze nachdenken könnte, da man dann ja letztlich eigentlich fast alle Pflichten einfach abschafft, was man dann ggf. auch stärker in den „Hauptregelungen" machen könnte, z.B. § 4 Abs. 6 und 8 StromStV und § 4 StromStG):

(7) Wer Strom in Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur soweit Versorger, wie er den Strom an Letztverbraucher leistet. Für den selbst erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom gilt der Anlagenbetreiber als Eigenerzeuger. Sofern der Anlagenbetreiber Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes ist, bedarf er keiner Erlaubnis als Eigenerzeuger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes; § 4 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 3 sind insoweit nicht anzuwenden. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.

§ 4 Absatz 8 Satz 2 und 3 StromStV:

Versorger nach § 1a Absatz 6 sind von den Pflichten nach Absatz 1 bis 7 ausgenommen. Bei Versorgern nach § 1a Absatz 7 sind die Absätze 3, 4, 6 und 7 entsprechend, und die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass kein Belegheft zu führen und vereinfachte Aufzeichnungen oder ein belegmäßiger Nachweis ausreichend sind, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Thomas Seltmann, Referent Solartechnik & Speicher, seltmann@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788–28